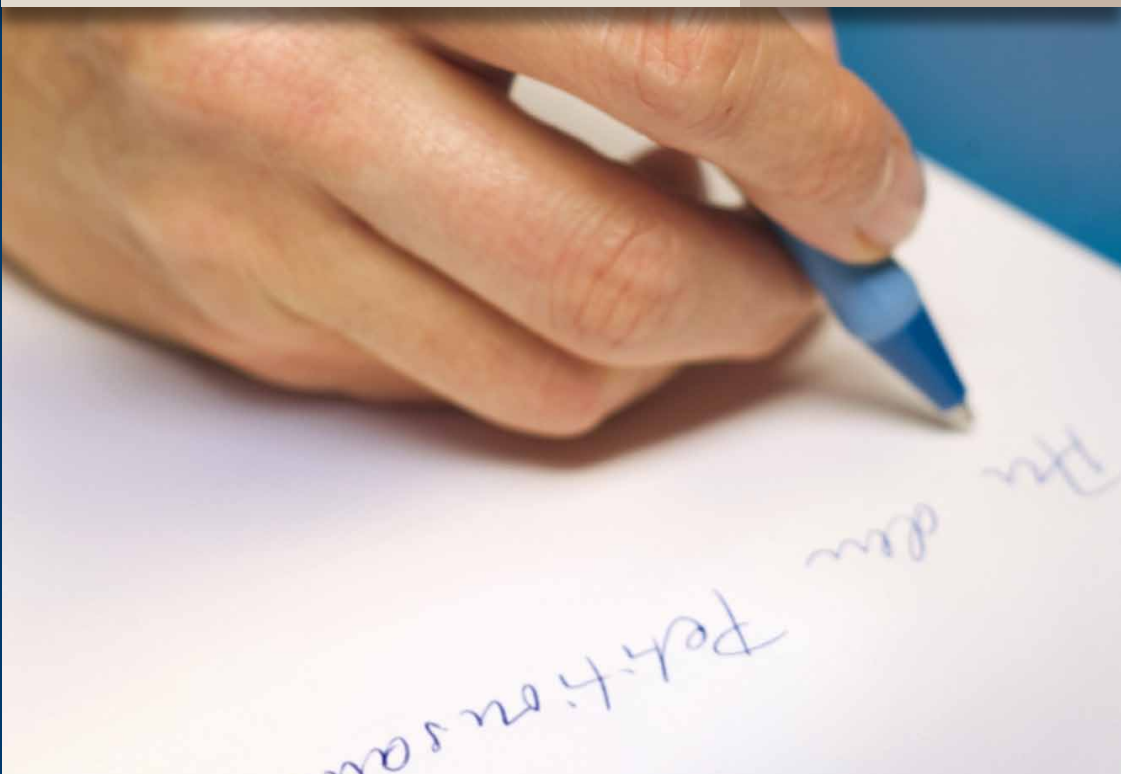




Der Petitionsausschuss

Bericht 2010



Abgeordnetenhaus **BERLIN**

Der Petitionsausschuss

Anwalt für Bürgeranliegen

Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses
für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010

„Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit schriftlichen Anträgen, Anregungen oder Beschwerden an die zuständigen Stellen, insbesondere an das Abgeordnetenhaus, den Senat, die Bezirksverordnetenversammlungen oder die Bezirksämter, zu wenden.“

Artikel 34 der Verfassung von Berlin

Inhalt

Der Petitionsausschuss – Anwalt für Bürgeranliegen	5
Die Arbeit des Ausschusses im Jahr 2010	6
Öffentlichkeitsarbeit	9
Bebelplatz – Denkmal zur Erinnerung an die Bücherverbrennung	10
Dauer der Wohngeldverfahren – Licht am Ende des Tunnels	11
Der Ausschuss informierte sich vor Ort	13
Treffen der Petitionsausschüsse	13
Einzelne Berichte aus den Tätigkeitsbereichen	
Sozialwesen	14
Justiz	19
Ausländerwesen	24
Umwelt	26
Angelegenheiten der Behinderten	30
Bildung	32
Jugend	34
Beschäftigte im öffentlichen Dienst	35
Bauwesen	37
Verkehr	39
Grundstücksangelegenheiten	40
Hinweise zum Petitionsverfahren	42
Der Weg einer Petition	43



*Mitglieder des Petitionsausschusses
des Abgeordnetenhauses von Berlin*

Der Petitionsausschuss – Anwalt für Bürgeranliegen

Was macht eigentlich der Petitionsausschuss? Diese Frage hören Mitglieder des Ausschusses häufig, wenn sie im Rahmen von Bürgersprechstunden des Ausschusses in den Einkaufszentren der Bezirke das direkte Gespräch mit Bürgerinnen und Bürgern suchen.

**Was macht
eigentlich der
Petitions-
ausschuss?**

Entscheidungen von Behörden des Landes Berlin können falsch sein, weil sie nicht mit dem geltenden Recht im Einklang stehen oder weil sie die Interessen der von ihnen betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht gebührend berücksichtigen. In solchen Fällen hat jeder – unabhängig von seinem Alter, seinem Wohnort und seiner Staatsangehörigkeit – das Recht, den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin, dem Berliner Landesparlament, anzurufen.

Der Petitionsausschuss besteht aus 13 gewählten Abgeordneten, Mitgliedern aller Fraktionen des Abgeordnetenhauses. Er ist die unmittelbare Anlaufstelle der Menschen im Landesparlament, um Hilfe in Behördenangelegenheiten zu suchen, sich über Einrichtungen des Landes Berlin zu beschweren oder die Verbesserung von Landesgesetzen vorzuschlagen.

Viele Berlinerinnen und Berliner wenden sich an den Ausschuss, weil sie Ärger mit dem JobCenter haben, auf ihr Wohngeld zu lange warten müssen, sich von Polizei oder Staatsanwaltschaft ungerecht behandelt fühlen, Entscheidungen des Finanzamtes für falsch erachten, auf die baldige Zuerkennung eines Grades der Behinderung angewiesen sind oder weil sie der Meinung sind, ihr Bezirk hätte gegen dauernden Lärm in ihrer Nachbarschaft längst entschiedener vorgehen müssen.

Eine Petition einzureichen ist einfach: Es genügt ein unterzeichnetes Schreiben, aus dem Absender und Anliegen erkennbar sind. Jedes Anliegen wird in einer Ausschusssitzung beraten und mit einem Schreiben beantwortet. In der Regel bittet der Ausschuss nach Eingang einer Zuschrift zunächst die zuständige Verwaltung um eine Stellungnahme zu dem Anliegen. Oft wird Bürgerinnen und Bürgern schon durch diesen Schritt geholfen, weil die betroffene Behörde durch das ihr übersandte Schreiben Gelegenheit erhält, bisher noch unbekannte Tatsachen zu berücksichtigen oder Irrtümer zu korrigieren. Entspricht die Verwaltung nicht von sich aus einem berechtigten Anliegen, empfiehlt der Ausschuss ihr bestimmte Maßnahmen und lässt sich über deren Umsetzung unterrichten. Im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse kann der Ausschuss auch Beanstandungen aussprechen.

Auf diese Weise ist es dem Ausschuss auch im letzten Berichtszeitraum wieder gelungen, vielen Rat und Hilfe suchenden Bürgerinnen und Bürgern unkompliziert zur Seite zu stehen und ihnen zur Durchsetzung ihrer Rechte zu verhelfen.

Die Arbeit des Ausschusses im Jahr 2010

Den Ausschuss haben im Berichtszeitraum, der diesmal genau ein Kalenderjahr umfasst, 1.632 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern erreicht. Hinzu kommen 1.877 nachgereichte Schreiben zu bereits laufenden Petitionen beziehungsweise Zuschriften mit dem Anliegen, abgeschlossene Petitionen wieder aufzugreifen und gegebenenfalls neue Umstände zu berücksichtigen.

Der Petitionsausschuss hat in 40 Sitzungen 1.963 Eingaben abschließend beraten. Diese Zahl ist höher als die Zahl der eingegangenen Petitionen, unter anderem deshalb, weil sich der Ausschuss häufig – zum Beispiel bei der Wiederaufnahme von Petitionen – mehrfach mit einem Anliegen befasst hat.

Wie schon in den vergangenen Jahren konnte der Ausschuss auch in diesem Berichtszeitraum einer erheblichen Anzahl von Menschen helfen: In 28 % der Fälle war das Ergebnis der Eingabe positiv oder teilweise positiv; in weiteren 28 % der Fälle konnte der Ausschuss mit einer Auskunft behilflich sein. Im Jahr 2010 gab es nur zwei Massenpetitionen, nämlich zum einen für eine Angleichung der Beamtensoldung an das Bundesniveau und zum anderen gegen Sperren im Internet aus Gründen des Jugendschutzes.



Sitzung des
Petitionsausschusses

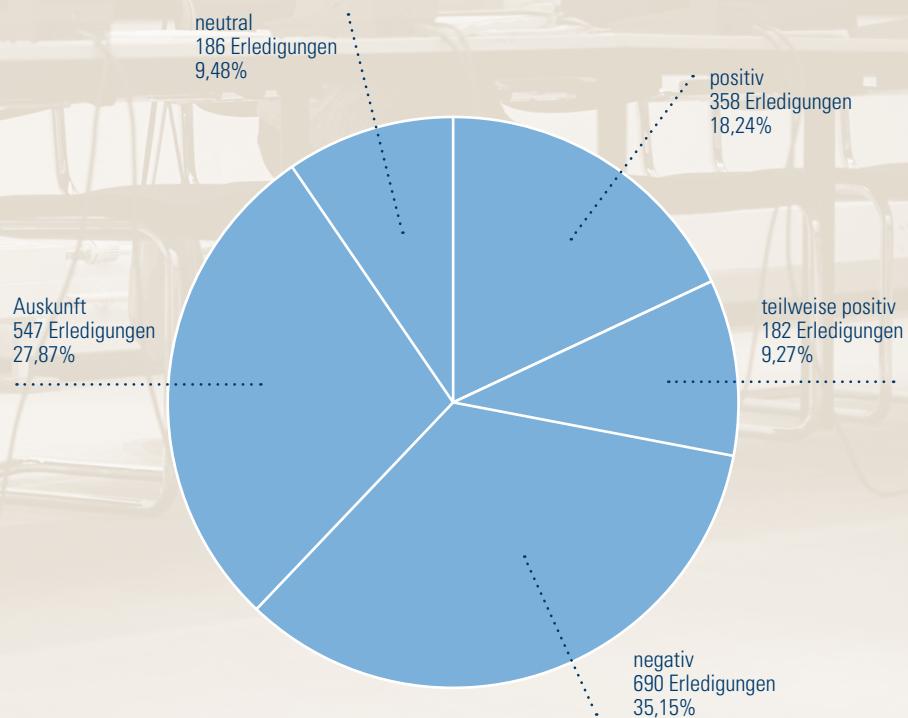
Statistische Angaben							
Arbeitsgebiete	Neueingänge	Erledigungen in 40 Sitzungen					
		gesamt	positiv	teilw. positiv	negativ	Auskunft	neutral*
Sozialwesen	329	364	113	70	137	21	23
Justiz	140	202	18	6	65	85	28
Ausländerwesen	104	113	31	5	64	9	4
Umwelt	89	104	8	17	4	68	7
Angelegenheiten der Behinderten	87	114	19	19	5	68	3
Bildung	73	83	19	15	25	22	2
Sozialversicherung	68	86	6	0	30	12	38
Strafvollzug	64	84	17	5	55	5	2
Wohnen	56	60	11	8	20	17	4
Jugend	55	69	6	4	4	39	16
Betriebe	55	63	13	5	10	33	2
Beamte	54	81	20	2	27	30	2
Bauwesen	51	64	11	5	33	12	3
Steuern	51	44	8	2	15	14	5
Gesundheit	50	48	2	0	20	14	12
Regierender Bürgermeister	49	45	6	2	23	11	3
Verkehr	49	65	14	3	27	20	1
Sicherheit und Ordnung	40	72	10	4	43	14	1
Innere Angelegenheiten und Datenschutz	27	29	5	3	1	17	3
Angestellte im öffentl. Dienst	23	33	12	1	16	1	3
Arbeit	19	19	1	0	3	2	13
Grundstücksangelegenheiten	18	19	1	1	13	2	2
Hochschulen	14	14	0	0	8	6	0
Wirtschaft	13	18	0	0	10	7	1
Einbürgerungen	9	4	1	0	1	1	1
Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses	8	11	0	0	6	5	0
Ausbildungsförderung	8	8	1	0	2	3	2
Kultur	8	20	3	3	8	5	1
Rehabilitierung (Beitrittsgebiet)	5	10	0	1	7	0	2
Sport	4	3	1	1	0	1	0
Familie	3	2	0	0	0	1	1
Kleingartenangelegenheiten	3	3	0	0	2	0	1
Vermögensfragen (Beitrittsgebiet)	3	5	0	0	4	1	0
Finanzen	2	3	1	0	1	1	0
Kriegsfolgeangelegenheiten	1	1	0	0	1	0	0
Bundes- und Europaangelegenheiten	0	0	0	0	0	0	0
Arbeiter im öffentlichen Dienst	0	0	0	0	0	0	0
Wissenschaft	0	0	0	0	0	0	0
Summe	1.632	1.963	358	182	690	547	186
Anteil in %		100,00%	18,24%	9,27%	35,15%	27,87%	9,48%

Zeitraum: 01.01.2010 - 31.12.2010, sortiert nach der Anzahl der Neueingänge

* Abgaben an andere zuständige Parlamente oder Behörden, richterliche Entscheidungen, Wiederholungspetitionen u.a

Erledigungen in 40 Sitzungen

Zeitraum: 01.01.2010 - 31.12.2010



Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausschuss hat auch in diesem Berichtszeitraum wieder mit viel Resonanz Bürgersprechstunden in verschiedenen Einkaufszentren der Stadt durchgeführt. Bei den regelmäßig pressewirksam angekündigten Terminen beantworten jeweils mehrere Ausschussmitglieder Fragen rund um Eingaben an das Abgeordnetenhaus. Für die Bürgerinnen und Bürger, die den Stand des Ausschusses aufsuchen, ist dies eine gute Möglichkeit, ihr Anliegen direkt vorzutragen und mit den Abgeordneten zu sprechen. Zugleich erhalten die Abgeordneten die Gelegenheit, die Probleme, die sich im Alltag der Menschen widerspiegeln, unmittelbar kennenzulernen.

Bürger-
sprechstunden

Um die Berliner Bevölkerung noch stärker als bisher auf ihr Recht aufmerksam zu machen, sich mit Bitten und Beschwerden an ihn wenden zu können, veranstaltete der Ausschuss am Tag der Offenen Tür im Abgeordnetenhaus erneut eine öffentliche Informationssitzung. Auch mit dem diesjährigen Thema „Job-Center“ weckte er ein reges Publikumsinteresse.



Den unmittelbaren Kontakt ganz besonders zu Jugendlichen suchten Mitglieder des Ausschusses während ihrer zweitägigen Teilnahme an Europas größter Jugendmesse auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens in Tempelhof, der YOU. Am Stand des Abgeordnetenhauses gelang es durch das angebotene Ratespiel zum Thema „Petitionen“ mit vielen jungen Menschen ins Gespräch zu kommen – ein Erfolg, den der Ausschuss sich für die Zukunft noch häufiger wünscht.

Öffentliche
Informations-
sitzung

Darüber hinaus ließ der Ausschuss insgesamt 3.500 Plakate mit Hinweisen zu seiner Tätigkeit in öffentlichen Einrichtungen aushängen. Diese Aktion war erfolgreich. Immer wieder teilen Bürgerinnen und Bürger mit, sie seien erst durch den Aushang auf den Petitionsausschuss aufmerksam geworden.

Vertreter der Presse wurden im Frühjahr des letzten Jahres zu Gesprächen mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses über jeweils aktuelle Themen des Ausschusses eingeladen.

Bebelplatz – Denkmal zur Erinnerung an die Bücherverbrennung

Über die Eingabe zum Umgang mit dem Denkmal zur Erinnerung an die Bücherverbrennung auf dem Bebelplatz hatte der Petitionsausschuss bereits in seinem letzten Jahresbericht umfassend berichtet. In dieser Petition wird ein angemessener und respektvoller Umgang mit dem Werk von Micha Ullman gefordert: Der Bebelplatz soll als ein Ort der Kultur und Erinnerung geschützt und nicht für Show- und Vergnügungszwecke freigegeben werden.

Dieses Anliegen fand die volle Unterstützung des Ausschusses. Wegen der Bedeutung der Angelegenheit hatte der Ausschuss im Dezember 2009 zum ersten Mal in seiner Geschichte eine öffentliche Informationssitzung abgehalten.



Nach Abschluss seiner Erörterungen empfahl der Ausschuss dem Senat, keine Sondernutzungsgenehmigungen mehr für nichtkulturelle Veranstaltungen auf dem Bebelplatz (wie zum Beispiel für die „Fashion Week“) zu vergeben und auf Modepräsentationen, Weihnachtsmärkte oder Eislaufbahnen an diesem Ort der Erinnerung zu verzichten. Die wirtschaftspolitische Bedeutung der „Fashion Week“ für Berlin erkannte der Ausschuss an, gleichwohl erachtete er die Verlagerung an einen geeigneten Ersatzstandort

in Abstimmung mit dem Bezirksamt Mitte und dem Veranstalter für notwendig. In diesem Bemühen wurde er von den Abgeordneten des Kulturausschusses unterstützt. Es sei sicherzustellen, dass auf dem Bebelplatz ab dem 1. Januar 2011 keine kommerziellen Veranstaltungen mehr stattfinden, so lautete dessen Empfehlung.

Ersatzstandort noch offen

Die Suche nach einem Ersatzstandort gestaltete sich während des Berichtszeitraums allerdings als sehr schwierig. Einige geprüfte Standorte waren mit genehmigungsrechtlichen Auflagen behaftet, oder es finden dort Baumaßnahmen statt bzw. es sind Baumaßnahmen geplant. Einige Plätze waren zu klein für einen Zeltaufbau und die dazugehörige Logistik. Andere Standorte sind durch zahlreiche Anmeldungen schon vergeben. Zwar teilte das Bezirksamt Mitte von Berlin dem Ausschuss mit, es sei beabsichtigt, die „Fashion Week“ letztmalig im Januar 2011

auf dem Bebelplatz zu erlauben. Ob aber die Straße des 17. Juni als bevorzugter Standort in Frage kommen könne, hänge vom Baufortschritt ab, der immer wieder von verschiedenen Großveranstaltungen unterbrochen und verzögert werde. Welcher Veranstaltungsort ab Juli 2011 zur Verfügung stehen wird, ist also derzeit noch ungewiss.

Dauer der Wohngeldverfahren – Licht am Ende des Tunnels

Der Petitionsausschuss musste sich schon in den letzten zwei Berichtszeiträumen mit der zum Teil unerträglich langen Dauer der Wohngeldverfahren beschäftigen. Durch das ab 1. Januar 2009 geltende leistungsverbesserte Wohngeldgesetz war es zu einer erheblichen Flut von neuen Wohngeldanträgen und damit auch zu erheblichen Rückständen in den Wohngeldämtern gekommen, sodass inakzeptable Bearbeitungszeiten zu beanstanden waren. Im Jahre 2010 ging der Ausschuss dem von ihm bereits in der Presse heftig kritisierten Missstand weiter nach. Endlich konnte er positive, allerdings noch nicht überall zufriedenstellende Entwicklungen feststellen:

Seit Juli 2010 konnte nach langen intensiven Bemühungen aller Beteiligten ein berlinweiter Bearbeitungsdurchschnitt von 10 Wochen erreicht werden. Im Dezember 2010 waren noch in fünf Bezirken längere Bearbeitungszeiten zu verzeichnen, in fünf Bezirken hatten sich diese dagegen bereits auf erfreuliche 5 bis 7 Wochen verringert. Insgesamt lagen Ende Dezember 2010 15.217 Anträge bei 7.033 Zugängen und 7.618 abschließend bearbeiteten Anträgen im laufenden Monat vor.

Zum Vergleich: Die durchschnittliche Bearbeitungszeit im Dezember 2009 betrug 15 Wochen (23.011 Anträge bei 7.837 Zugängen und 8.398 im laufenden Monat bearbeiteten Anträgen), im Dezember 2008 hatte sie unter Zugrundelegung der jeweils geschätzten Angaben der Bezirke durchschnittlich etwa 12 Wochen betragen (15.382 Anträge bei 10.386 Zugängen und 4.980 abschließend bearbeiteten Anträgen im laufenden Monat) – wobei es in einzelnen Bezirken allerdings sogar zwischen 16 und 24 Wochen dauerte, bis den Antragstellern das von ihnen dringend benötigte Wohngeld bewilligt wurde. Erst auf Bitten des Ausschusses wurden die statistischen Angaben einheitlich erhoben, sodass seit Oktober 2009 die Bearbeitungszeiten durch Erfassung des Zeitraumes zwischen Antragseingang und Bescheiderstellung verlässlich ermittelt werden können.

**Positive
Entwicklung**

Gründe für Verzögerungen

Die Gründe für die noch immer sehr abweichenden Bearbeitungszeiten für Wohngeldanträge sind in den einzelnen Bezirken unterschiedlich. Beispielhaft kann hier das Bezirksamt Lichtenberg angeführt werden, bei dem sich Ausschussmitglieder im Oktober 2010 vor Ort über Probleme bei der Bewältigung der Rückstände und einer zeitnahen Bearbeitung neu eingehender Wohngeldanträge informierten. Dort dauerte im September 2010 die Bearbeitung durchschnittlich 13 Wochen bei 2.742 anhängigen, davon 1.517 noch nicht nach 8 Wochen abschließend bearbeiteten Anträgen. Seit Oktober 2009 hatte die Bearbeitungsdauer von damals 23 Wochen stetig gesenkt werden können. Zulasten anderer Bereiche war im Wohngeldbereich Personal aufgestockt worden, aufgrund von erhöhten Krankheitsausfällen der Mitarbeiter/innen der Wohngeldstelle stagnierte jedoch die Antragsaufarbeitung.

Zu den Gründen für Bearbeitungszeiten von über 8 Wochen wurde unter anderem angeführt, 50 % bis 70 % der Antragsteller müssten bis zu zweimal wegen fehlender Unterlagen angeschrieben werden. Die Unterlagen würden auch dann nicht immer zügig übersandt werden. Dies sei durch das Wohnungsamt nicht beeinflussbar und wirke sich negativ auf die Gesamtstatistik aus. Die Bearbeitungszeit eines vollständig vorliegenden Antrags liegt in Lichtenberg jetzt bei etwa 3 Wochen.

Verzögerungen traten auch durch Datenverarbeitungsprobleme und stetig steigende Antragszahlen auf. Eine besondere Problematik stellen erhebliche Rückstände bei sogenannten Erstattungsfällen dar, bei denen allerdings die Antragsteller bereits Leistungen vom JobCenter oder Sozialamt erhalten haben. Hier ist das Wohnungsamt auf die Zusammenarbeit der anderen Sozialbehörden angewiesen, die sich wegen fehlender fester Ansprechpartner/innen schwierig gestaltete. Ein Sonder-team soll nunmehr ausschließlich diese Erstattungsanträge abarbeiten.

Auch andere Bezirke haben in ihren Stellungnahmen zu einzelnen Beschwerden häufig entschuldigend auf erhebliche krankheitsbedingte Personalausfälle hingewiesen, die zu verschleppten Bescheiderteilungen oder Unterlagenanforderungen führten. Die statistischen Angaben bestätigen beträchtliche Diskrepanzen zwischen dem für die Antragsbearbeitung vorgesehenen und tatsächlich anwesenden Personal. Dabei sank leider im Berichtszeitraum insgesamt die Zahl des tatsächlich anwesenden Personals, wobei mehr Anträge pro Person bearbeitet wurden.

Fehlende Antragsunterlagen

Von Petenten beklagte Verzögerungen waren allerdings zum Teil auch auf fehlende eigene Mitwirkung zurückzuführen. Angemessene Bearbeitungszeiten können nur erreicht werden, wenn mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen eingereicht oder auf Anforderung unver-

züglich nachgereicht werden. Der Ausschuss hofft, dass neben den sonstigen ersichtlichen Bemühungen der Wohngeldstellen auch durch eine sofortige Nachforderung und Beibringung fehlender Nachweise die Verfahren weiter beschleunigt werden können.

Der Ausschuss informierte sich vor Ort

Von Zeit zu Zeit beschließt der Ausschuss, sich persönlich vor Ort zu informieren. Dies geschieht regelmäßig dann, wenn die Möglichkeiten, sich mithilfe von Schriftwechseln ein umfassendes Bild zu machen, erschöpft sind – so auch im Jahre 2010:

Den Gründen für die lange Dauer der Wohngeldverfahren ging der Ausschuss bei seinem schon erwähnten Besuch im Wohngeldamt Lichtenberg nach. Die Dauer von Verfahren und die hohe Fehlerquote von Bescheiden spielten auch eine Rolle bei gleich drei Besuchen von Mitgliedern des Ausschusses in verschiedenen Berliner JobCentern – dem JobCenter Neukölln, dem JobCenter Steglitz-Zehlendorf und dem JobCenter Mitte.

Weitere Besichtigungen an Ort und Stelle galten einer von Petenten gewünschten Wiederherstellung einer Wegeverbindung innerhalb von Wohnanlagen und einer Beschwerde über die konkrete Verkehrssituation an einer Kreuzung. Nach den Erfahrungen der Ausschussmitglieder gelingt es manchmal erst vor Ort, sich ein eigenes Urteil über das an sie herangetragene Anliegen zu bilden, dies besonders dann, wenn es sich hierbei um straßen- oder verkehrsrechtliche Belange handelt.

Treffen der Petitionsausschüsse

Am 26. und 27. September 2010 fand in Schwerin die turnusmäßige Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse statt. Dieses bereits seit mehreren Jahrzehnten stattfindende Treffen dient dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch und dem persönlichen Kennenlernen. An ihm nehmen regelmäßig auch die Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland sowie seit einigen Jahren zusätzlich die Bürgerbeauftragten, Ombudsleute, Volksanwälte und Petitionsausschüsse aus den benachbarten Ländern teil. Im Mittelpunkt der diesjährigen Tagung stand die Diskussion über neue Technologien wie insbesondere die unter anderem vom Deutschen Bundestag eingeführte Öffentliche Petition.

Einzelne Berichte aus den Tätigkeitsbereichen

Sozialwesen

Hohe Erfolgsquote des Ausschusses

Auch in diesem Jahr erreichten den Petitionsausschuss zahlreiche Eingaben im Arbeitsgebiet „Sozialwesen“. Dabei handelte es sich – wie in den Vorjahren – ganz überwiegend um Beschwerden über die Berliner JobCenter. Trotz verschiedener organisatorischer Änderungen bestehen dort offensichtlich noch immer Probleme und Defizite, sodass sich einerseits die Zahl der Eingaben kaum verringert hat, andererseits die Erfolgsquote des Ausschusses hier nach wie vor besonders hoch war: Konnte der Petitionsausschuss in 28 % seiner gesamten Fälle ganz oder teilweise helfen, gelang ihm das bei sogar 50 % der Fälle im Bereich Sozialwesen.

Der Ausschuss nimmt die Beschwerden der Betroffenen weiterhin sehr ernst und hatte daher vor einiger Zeit beschlossen, sich in den JobCentern vor Ort über die Situation ein Bild zu machen. Der Ausschuss hat im letzten Jahr das JobCenter Neukölln in den neuen Räumen in der Mainzer Straße, das JobCenter Steglitz-Zehlendorf und das JobCenter Mitte besucht und dort jeweils intensive Gespräche geführt. Er hat sich vor Ort über die allgemeine Lage sowie über besondere Schwerpunkte in der Arbeit der JobCenter, z. B. die Vermittlungsbemühungen für Personen mit mehreren Vermittlungshemmnissen, die Bearbeitung von Widersprüchen oder die Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren, informiert. Der Ausschuss wird die Besuche fortsetzen und weiterhin auf positive Veränderungen für die Betroffenen hinwirken.

Auch beim Tag der offenen Tür des Abgeordnetenhauses von Berlin am 29. Mai 2010 waren die Berliner JobCenter das Thema. Der Ausschuss hatte zu einer öffentlichen Sitzung Herrn Dr. Marcus Howe, Sprecher des Sozialgerichts Berlin, Herrn Konrad Tack, Geschäftsführer des JobCenters Neukölln, und zwei Mitarbeiter des JobCenters eingeladen. Es erschienen viele Zuschauer, um anschauliche Berichte über die Behandlung der Fälle im Petitionsausschuss, im Sozialgericht Berlin und im JobCenter Neukölln zu hören. Anschließend nutzten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses bzw. den Gästen Fragen zu stellen und mit ihnen auch über allgemeine Probleme zu diskutieren. Das rege Interesse belegte wieder einmal den Erfolg öffentlicher Informationssitzungen des Petitionsausschusses.

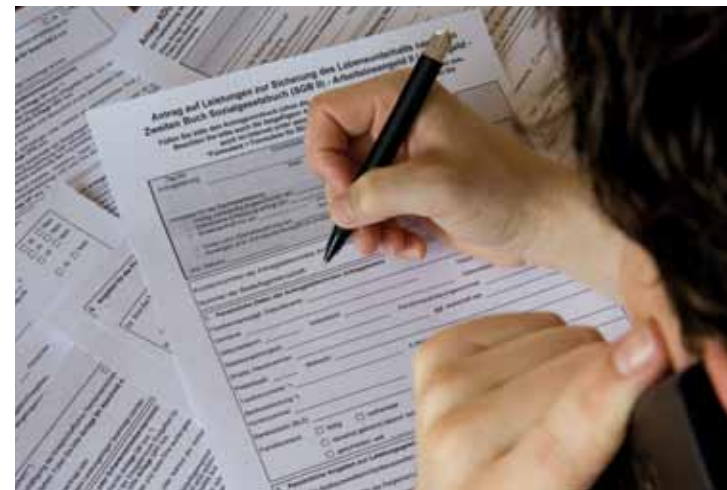
Eine Empfängerin von Leistungen nach dem SGB II wandte sich erstmalig im Juli 2009 an den Ausschuss und bat um eine endgültige Berechnung der Ansprüche für sie und ihre Familie – darunter zwei Kinder – ab Dezember 2008.

Lange Bearbeitungsdauer in den JobCentern

Das zuständige JobCenter hatte die Leistungen zunächst eingestellt und dann nur vorläufig festgesetzt, weil der Ehemann der Petentin in einer Werkstatt für behinderte Menschen Arbeitseinkünfte in sehr unterschiedlicher Höhe erzielte und das JobCenter die Auffassung vertrat, dass die Familie Wohngeld und Kinderzuschlag beantragen sollte. Dadurch lag das Einkommen der Petenten zeitweilig erheblich unter dem Existenzminimum. Außerdem war der Krankenversicherungsschutz der Petentin gefährdet.

Nach insgesamt vier Schreiben des Ausschusses stellte das JobCenter fest, dass die Familie weiter hilfebedürftig und doch nicht auf Wohngeld und Kinderzuschlag zu verweisen war. Nach und nach berechnete das JobCenter die Leistungen und zahlte die zustehenden Beträge aus. Schließlich wurde auch mit Bescheid vom Februar 2010 der Leistungsanspruch für Dezember 2008 endgültig festgesetzt. Damit war dann auch der Krankenversicherungsschutz für die Petentin für diesen Monat endlich geklärt.

Der Ausschuss erwartet, dass gerade in den Fällen, in denen Leistungsempfänger Arbeitsentgelte erzielen und/oder Kinder zur Bedarfsgemeinschaft gehören, die zustehenden Leistungen zügiger berechnet werden.



Übernahme von Miete und Betriebskosten

Wie in den vergangenen Jahren hat der Petitionsausschuss wieder zahlreiche Eingaben erhalten, mit denen sich Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II darüber beklagten, dass die JobCenter sie aufgefordert hatten, die Kosten der Unterkunft zu senken, weil sie unangemessen hoch waren. In der Regel setzten die JobCenter nach einer Frist von sechs Monaten die Miete auf den für den Haushalt geltenden Höchstbetrag fest. Das sind zum Beispiel für einen 2-Personen-Haushalt 444,00 € Bruttowarmmiete.

Ähnliche Beschwerden kamen von Leistungsempfängern, die ohne Zustimmung der JobCenter umgezogen waren und deren Mieten sich nach dem Umzug erhöht hatten. Hier konnten die JobCenter entsprechend der geltenden Rechtslage nur die Kosten der Unterkunft in Höhe der Miete der früheren Wohnung anerkennen.

In den meisten Fällen konnte der Petitionsausschuss keine positiven Entscheidungen herbeiführen, weil die Mietkosten der Betroffenen die Richtwerte nach den maßgeblichen Bestimmungen erheblich überschritten und keine Gründe vorlagen, nach denen auf ein Kostensenkungsverfahren hätte verzichtet werden können.

Die nachträgliche Zustimmung zum Umzug konnte der Ausschuss leider ebenfalls nur sehr selten erreichen, etwa bei anerkannt höherem Wohnraumbedarf nach Familienzuwachs. In der Regel war nicht zu begründen, dass der Umzug notwendig war.



Sofern die Leistungsempfänger nicht bereit waren, trotz der Absenkung eine andere Wohnung anzumieten, mussten sie die Differenz zwischen der Zahlung des JobCenters und der tatsächlichen Miete entweder aus ihren Regelleistungen begleichen oder andernfalls Monat für Monat Schulden anhäufen.

Ein weiteres Problem kam in der Folge auf zahlreiche Petentinnen und Petenten zu. Sie erhielten von ihren Vermietern Heizkosten- und/oder Betriebskostenabrechnungen mit Nachzahlungsforderungen in teilweise erheblicher Höhe. Bei den in Rede stehenden Fällen war die Miete bereits auf den angemessenen Betrag festgesetzt worden. Eine solche Festsetzung schließt sämtliche darüber hinausgehende Beträge, auch für etwaige Nebkostennachzahlungen, aus. Die JobCenter lehnten daher in derartigen Fällen – entsprechend der geltenden Rechtslage – die Übernahme der Nachzahlungen ab.

Diese Entscheidungen vermochte der Ausschuss nicht zu beanstanden, sodass er den Betroffenen lediglich dringend empfehlen konnte, sich um eine Senkung der Kosten der Unterkunft, z. B. durch Untervermietung, Verhandlungen mit dem Vermieter über eine reduzierte Miete oder aber durch einen Umzug, zu bemühen.

Ein Berliner JobCenter bewilligte einem aus Konjunkturgründen arbeitslos gewordenem 41-jährigen eine Umschulung zur Fachkraft für Lagerlogistik. Nachdem die Ehefrau des Petenten ihre Umschulung erfolgreich abgeschlossen und erfreulicherweise einen Arbeitsplatz gefunden hatte, war das Ehepaar nicht mehr hilfebedürftig. Das zuständige JobCenter kündigte daraufhin an, die Kosten für die Weiterbildung nicht weiter zu gewähren. Somit drohte der Abbruch der Maßnahme.

Umschulung

Der Ausschuss erfuhr vom zuständigen JobCenter, dass die Entscheidung über die Einstellung der Zahlung der Weiterbildungskosten im Zusammenhang mit der Systematik des SGB II stand, wonach Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nur erbracht werden können, wenn sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Grundsätzlich können daher keine Leistungen an nicht (mehr) hilfebedürftige Personen erbracht werden. Gleichwohl ist auch die weitere Übernahme der Weiterbildungskosten einer durch einen Bildungsgutschein geförderten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach Wegfall des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts möglich, so unter anderem bei einem voraussichtlich nur kurzzeitigen Entfallen der Hilfebedürftigkeit.



Bei der von dem Petenten absolvierten Bildungsmaßnahme handelte es sich um eine durch einen Bildungsgutschein geförderte Maßnahme der beruflichen Weiterbildung. Da das Beschäftigungsverhältnis der Ehefrau befristet war, war nicht von einer dauerhaften Beseitigung der Hilfebedürftigkeit auszugehen.

Somit gewährte das JobCenter dann doch die Weiterbildungskosten einschließlich der Prüfungsgebühren bis zum Abschluss der Maßnahme. Der Petent bedankte sich sehr beim Ausschuss, nachdem er die Umschulung erfolgreich abgeschlossen hatte.

Private Krankenversicherung

Mehrere Empfänger von Leistungen nach dem SGB II baten darum, dass die vollen Beiträge für ihre private Krankenversicherung von den zuständigen JobCentern übernommen werden. Der Petitionsausschuss konnte den Betroffenen aus folgenden Gründen bedauerlicherweise nicht helfen:

Gemäß § 5 Abs. 5a Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch – (SGB V) ist nicht versicherungspflichtig, wer unmittelbar vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II privat versichert oder weder gesetzlich noch privat versichert war. Nach § 26 Abs. 2 SGB II ist für Personen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, § 12 Abs. 1 c Satz 5 und 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzuwenden. Es heißt darin unter anderem, dass der zuständige Träger den Betrag zahlt, der auch für einen Bezieher von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen wäre. Das waren 2010 knapp 145,00 €. Der für Leistungsempfänger geltende Basistarif der privaten Krankenversicherungsunternehmen betrug dagegen rund 285,00 €.

Damit kam es für die Betroffenen zu einer erheblichen Finanzierungslücke. Sie mussten den Fehlbetrag aus der Regelleistung begleichen. Da die Gesetzeslage den JobCentern keinen Ermessensspielraum einräumt und sie an die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit gebunden sind, hatten sie trotz inzwischen ergangener anderslautender Gerichtsurteile keine Möglichkeit, die Differenz zu übernehmen.

Abhilfe schaffen könnte nur der Bundesgesetzgeber oder das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Der Ausschuss hat daher zwei Eingaben zu der Problematik an den Petitionsausschuss des Deut-

schen Bundestages abgegeben und darum gebeten, im Rahmen eines Petitionsverfahrens auch im Hinblick auf die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nach Möglichkeiten zu suchen, wie den Betroffenen, die privat krankenversichert sind und Leistungen nach dem SGB II beziehen, geholfen werden kann.



Justiz

Viel zu wenige Bürgerinnen und Bürger wissen, dass es in manchen Fällen, in denen sie mit der Tätigkeit von Justizbehörden unzufrieden sind, durchaus Sinn machen kann, sich an den Petitionsausschuss zu wenden.

Manche Menschen stehen kurz davor, ihren Glauben an Recht und Gerechtigkeit zu verlieren, wenn sie erfahren, dass eine von ihnen zur Anzeige gebrachte Straftat von der Staatsanwaltschaft nicht länger verfolgt und das Ermittlungsverfahren eingestellt werden soll. Dies gilt umso mehr, wenn die von ihnen angenommene Straftat gravierende Folgen – wie den Tod eines nahestehenden Menschen – mit sich gebracht hat. In solchen Fällen führt die Einschaltung des Petitionsausschusses zu einer Überprüfung der beanstandeten staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen dabei, dass manchen Petenten schon dadurch geholfen werden kann, dass der Ausschuss ihnen die oft nicht ohne Weiteres verständlichen rechtlichen Hintergründe des Vorgehens der Staatsanwaltschaft erläutert. In einigen Ermittlungsverfahren fanden sich nach Prüfung durch

den Ausschuss allerdings auch Aspekte, die die Staatsanwaltschaft nach Auffassung der Ausschussmitglieder bisher unzureichend beachtet hatte oder die ihr noch nicht bekannt gewesen waren. Entsprechenden Hinweisen ging die vom Ausschuss nochmals eingeschaltete Staatsanwaltschaft jeweils bereitwillig nach.



Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte – einem der Eckpfeiler des Rechtsstaates – steht es dem Ausschuss dagegen nicht zu, Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen oder auf Gerichtsverfahren Einfluss zu nehmen. Gleichwohl führt die Anrufung des Petitionsausschusses vor allem in Betreuungs- und Nachlassangelegenheiten dazu, dass die um Auskunft gebetenen Gerichte zu einer erneuten Betrachtung ihrer Vorgehensweise veranlasst werden – häufig auch vor dem Hintergrund, dass ihnen die persönlichen Sorgen und Nöte der Petenten zum ersten Mal bekannt werden.

Stößt der Ausschuss auf gravierendes Unrecht, kann es – wie in einem der nachfolgend geschilderten Fälle – vorkommen, dass er der Angelegenheit von sich aus, also auch ohne eine Eingabe, nachgeht.

Alleingelassen im Krankenhaus

Enttäuscht und aufgebracht wandte sich ein Petent an den Ausschuss, nachdem die Staatsanwaltschaft das auf seine Anzeige hin eingeleitete Verfahren wegen unterlassener Hilfeleistung ohne Durchführung von Ermittlungen eingestellt hatte. Der Petent berichtete, seine todkranke Ehefrau habe in einem Berliner Krankenhaus wenige Tage vor ihrem Tod einen Erstickenfall erlitten. Über mehrere Stunden sei es nicht möglich gewesen, einen Arzt oder eine Ärztin aufzutreiben. Niemand könne erlauben, welches Leid diese Erfahrung für seine Frau und ihn selbst mit sich gebracht habe. Erst auf die des Petenten hin kam es zu einer Aufnahme staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen.

Der Ausschuss teilte dem Petenten in einer Zwischennachricht seinen Entschluss mit, das berechtigte Anliegen nach einer Klärung der eventuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des seinerzeit diensthabenden Arztes und des Geschäftsführers des Krankenhauses zu unterstützen und sich von der Staatsanwaltschaft über den Fortgang

der Ermittlungen berichten zu lassen. Der Petent antwortete dem Ausschuss, er nehme diese Entscheidung mit Respekt und Genugtuung zur Kenntnis.

Vermutlich das Schlimmste, das Eltern widerfahren kann, ist, dass das eigene Kind sich selbst tötet. Verzweifelt wandten sich die Eltern eines 18-jährigen Schülers, der sich nach seiner Festnahme durch die Polizei in einer Zelle mit Hilfe von Schnürsenkeln das Leben genommen hatte, an den Ausschuss. Hätte man ihrem stark alkoholisierten Sohn in der fraglichen Nacht die Schnürsenkel abgenommen, so die Eltern, würde er noch leben.

Der Ausschuss nahm die Eingabe zum Anlass, sich von der Staatsanwaltschaft mehrfach über den Gang der Ermittlungen zu den Umständen des Todes des jungen Mannes und einem eventuellen Verschulden der seinerzeit diensthabenden Polizeibeamten berichten zu lassen. Dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung schließlich einstellte, war vom Ausschuss nicht zu beanstanden. Auch aus seiner Sicht mangelte es in dem konkreten Fall an der für die Annahme einer solchen Straftat notwendigen Vorhersehbarkeit des Suizides. Gleichwohl schloss sich der Ausschuss der Auffassung der Eltern an, derart tragische Kurzschlusshandlungen dürften sich nicht wiederholen. Nach ausführlicher Beratung wandte er sich deshalb an den Polizeipräsidenten und regte an, künftig stark alkoholisierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen regelmäßig alle Gegenstände, mit denen sie sich selbst erheblichen Schaden zufügen könnten, abzunehmen – ganz unabhängig davon, ob im Einzelfall zusätzliche Anhaltspunkte für eine konkrete Eigengefährdung vorliegen oder nicht. Die Zustimmung des Polizeipräsidenten zu diesem Vorschlag und seine Zusage, interne Vorschriften der Polizei entsprechend ändern zu lassen, nahm der Ausschuss zufrieden zur Kenntnis.

Eine Petentin aus Süddeutschland bat den Ausschuss um seine Hilfe, weil sie für die Beantragung des von ihr dringend benötigten Erbscheins auf die Eröffnung eines Testaments durch ein Berliner Amtsgericht angewiesen war, die Übersendung des Testaments jedoch schon geraume Zeit auf sich warten ließ. Wie sich aus der vom Ausschuss eingeholten Stellungnahme des betreffenden Gerichts ergab, war die Eröffnung des Testaments durch die hierfür zuständige Beamtin des Gerichts alsbald erfolgt. Allerdings dauerte es wegen der angespannten Personallage im Servicebereich des Gerichts anschließend

Suizid im Polizeigewahrsam

Ausstattung der Amtsgerichte im Nachlassbereich

noch fast drei Monate, bis die Schreibkanzlei die Anweisung zur Übersendung nach Süddeutschland ausführen konnte.

Wegen der auch aus einigen anderen Eingaben bekannten Problematik der Dauer von Erbscheins- und sonstigen Nachlassverfahren beschloss der Ausschuss, sich an die Senatsverwaltung für Justiz zu wenden. Er bat die Senatsverwaltung darzulegen, ob die Ausstattung der Nachlassgerichte im Schreibungsbereich für ausreichend gehalten wird und was unternommen wird, um eine Beschleunigung der Verfahren zu erreichen. Die Antwort der Senatsverwaltung, der der Ausschuss mit Spannung entgegen sieht, lag zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht vor.

Ab in den Bunker?

Wie der Ausschuss dem Bericht einer Berliner Tageszeitung entnahm, war in einer Berliner Justizvollzugsanstalt ein Strafgefangener von Vollzugsbeamten kurzer Hand in den sogenannten Bunker, einen besonders gesicherten Verwahrraum ohne Verbindung zur Außenwelt, gesperrt worden, weil er auf seinem Anspruch auf Zuteilung einer Einzelzelle bestanden hatte. Nach sechs Tagen der Isolation gab der Gefangene auf, erstattete aber Strafanzeige gegen die verantwortlichen Vollzugsbeamten. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin stellte später die Rechtswidrigkeit der Unterbringung fest.

Der Ausschuss beschloss, sich der Angelegenheit anzunehmen und forderte den Leiter der Justizvollzugsanstalt zu einem Bericht über den beschriebenen Einzelfall und die generellen Voraussetzungen des Wegschlusses in den besonders gesicherten Verwahrraum auf. Wie sich aus der Antwort ergab, werden Gefangene in der Praxis vorwiegend wegen der Gefahr der Selbstverletzung oder wegen der Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen im besonders gesicherten Haftraum untergebracht. In der Regel, so der Anstaltsleiter, dauere der Aufenthalt dort wenige Stunden, die Entscheidung der Anstaltsleitung sei von den handelnden Beamten jedenfalls nachträglich unverzüglich einzuholen. Im vorliegenden Fall hätten die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme nicht vorgelegen, die Staatsanwaltschaft ermittle deshalb gegen drei Bedienstete wegen des Verdachts der Nötigung. Der Ausschuss ließ sich daraufhin von der Staatsanwaltschaft über den Sachstand des Ermittlungsverfahrens auf dem Laufenden halten. Zuletzt teilte die Staatsanwaltschaft mit, sie habe den Erlass von Strafbefehlen beantragt.

Ein von dem Anfallsleiden Epilepsie betroffener Petent bat den Ausschuss, ihn bei seinem Anliegen, die ihm drohende Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe im Rahmen des Projekts „Integration statt Inhaftierung“ durch freie Arbeit abwenden zu dürfen, zu unterstützen. Er war wegen Diebstahls einer geringwertigen Sache zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Alle ihm vonseiten der Strafvollstreckungsbehörde benannten Arbeitsstellen hätten ihm mitgeteilt, eine Beschäftigung von Personen, die unter Epilepsie litten, sei nicht möglich. Da dem Petenten die Bezahlung der Geldstrafe nach eigenen Angaben nicht möglich war, stand ihm nun die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bevor. Entnervt wies er darauf hin, dass der von ihm in dieser Angelegenheit geführte Schriftwechsel bereits einen Aktenordner fülle.

Integration statt Inhaftierung – trotz Behinderung?

Die vom Ausschuss eingeschaltete Senatsverwaltung für Justiz antwortete, grundsätzlich könnten auch behinderte Menschen bei ausgesetzten Beschäftigungsgebern ihre Geldstrafen durch die Ableistung freier Arbeit tilgen. Eine Vermittlung des Petenten in freie Tätigkeit sei jedoch nicht gelungen. Diese sei im vorliegenden Fall nicht an dem Umstand gescheitert, dass der Petent an einer Behinderung leide, sondern an dem Fehlen des Versicherungsschutzes für den Fall eines epileptischen Anfalls. Aufgrund der Bemühungen der Senatsverwaltung gelang es in der Folge allerdings schließlich doch noch, dem Petenten das Abarbeiten der Geldstrafe zu ermöglichen. Für künftige vergleichbare Fälle geht der Ausschuss davon aus, dass den Betroffenen eine ähnliche Reihe notwendiger Bemühungen erspart bleibt.



Ausländerwesen

Erfolgreiche Familienzusammenführungen

Zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes erhalten ausländische Familienangehörige von hier lebenden Bürgerinnen und Bürgern eine Aufenthaltserlaubnis, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet geführt werden soll. Das Aufenthaltsgesetz regelt allerdings bestimmte Voraussetzungen für den Familiennachzug. In den nachfolgend geschilderten vier Fällen konnte der Ausschuss den betroffenen Familien helfen.

Wiederkehr der inzwischen erwachsenen Tochter

Minderjährige ledige Kinder haben grundsätzlich einen Anspruch auf Familienzusammenführung zu ihren in Deutschland lebenden Eltern bzw. zum sorgeberechtigten Elternteil. So konnte ein Familienvater aus Berlin nicht nur seine philippinische Ehefrau sondern auch die beiden Töchter, die sie in die Ehe mitgebracht hatte, bei sich aufnehmen. Nach fünf Jahren verlegte die Familie jedoch ihren Wohnsitz auf die Philippinen, wo sie sich nach weiteren vier Jahren aus beruflichen Gründen wieder entschloss, nach Deutschland zurückzukehren. Der älteren Tochter wurde die Einreise nunmehr verwehrt, weil sie inzwischen volljährig geworden war und nicht alle Voraussetzungen nach § 37 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz für das Recht auf Wiederkehr erfüllte.

Die genannte Vorschrift enthält im Absatz 2 allerdings eine Härteregelung. Der Ausschuss konnte die Senatsverwaltung für Inneres und Sport auch davon überzeugen, dass die Trennung der Familie für die Tochter schon wegen der großen Entfernung zwischen Deutschland und den Philippinen eine besondere Härte darstellt. Schließlich benötigen auch junge Erwachsene in diesem Alter oft noch den Beistand ihrer Eltern. Außerdem stand nicht zu befürchten, dass sich die Betroffene in die hiesigen Lebensverhältnisse nicht wieder eingliedern würde. Sie war bereits vor ihrer Ausreise aus Deutschland eine gute Schülerin gewesen und hatte für den Fall der Rückkehr schon die Ausbildungsplatzzusage eines Berliner Betriebs. Vor diesem Hintergrund wurde der Einreise der erwachsenen Tochter dann doch zugestimmt.

Keine Scheinehe

Ein junger Mann aus Moldawien sollte Deutschland verlassen, weil er sein Studium ohne Abschluss beendet hatte, sein Aufenthaltstitel jedoch nur für Studienzwecke galt. Er hatte sich aber während des Studiums in eine deutsche Staatsangehörige verliebt. Beide waren inzwischen verlobt und entschlossen sich, angesichts der drohenden Aufenthaltsbeendigung mit der ohnehin beabsichtigten Heirat nicht länger zu warten. Beim

Standesamt gab es dann die böse Überraschung. Die Standesbeamtin weigerte sich, die Eheschließung vorzunehmen. Sie unterstellte dem Paar, die beabsichtigte Heirat diene lediglich der Erlangung eines ausländerrechtlichen Vorteils und nicht einer auf Lebenszeit geschlossenen Lebensgemeinschaft. Damit liege eine Scheinehe vor.

Der Ausschuss bemühte sich, die Standesbeamtin umzustimmen, und verwies auf einschlägige Rechtsprechung in vergleichbaren Einzelfällen. Danach reicht es für die Annahme einer sogenannten Scheinehe nicht aus, wenn der Zweck der Ehe zwar auch, aber nicht ausschließlich die Verschaffung des Aufenthaltstitels ist. Die Standesbeamtin blieb jedoch bei ihrer Auffassung und gab den Verlobten keine Gelegenheit, anhand von Fotos, Zeugenaussagen etc. bestehende Zweifel an der Ernsthaftigkeit ihrer Heiratsabsichten auszuräumen. So blieb den Betroffenen nur die Anrufung des zuständigen Amtsgerichts, das der Standesbeamtin Anweisungen erteilen kann. Bis zur Gerichtsentscheidung wollte indes die Ausländerbehörde nicht mehr zuwarten und verlangte die sofortige Ausreise des Bräutigams. Dank der Senatsverwaltung für Inneres und Sport konnten hier vollendete Tatsachen aber verhindert werden. Das Amtsgericht entschied nach einer getrennten Befragung der Verlobten erwartungsgemäß zu ihren Gunsten. Sie sind inzwischen glücklich verheiratet, wie der Ausschuss einem Dankschreiben einschließlich Hochzeitsbildern entnehmen konnte, und der Ehemann erhielt eine ehebedingte Aufenthaltserlaubnis.

Im April 2010 versagte die Ausländerbehörde einer türkischen Staatsangehörigen die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, weil sie und ihr türkischer Ehemann öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen. Die Eheleute, beide 63 Jahre alt, hielten sich seit vielen Jahren in Deutschland auf. Der Ehemann war vor 40 Jahren eingereist, besaß inzwischen eine Niederlassungserlaubnis und hatte hier 30 Jahre als Trockenbaumonteur gearbeitet, bis ihm wegen schlechter Auftragslage gekündigt wurde. Die körperlich anstrengende Arbeit auf dem Bau hatte bei ihm verschiedene Erkrankungen ausgelöst, eine Schwerbehinderung wurde anerkannt. Die Ehefrau war vor 16 Jahren nachgezogen, kümmerte sich um den Haushalt und fand auch aufgrund ihres Analphabetismus keine Anstellung. Insoweit stand fest, dass das Ehepaar bis zum Erreichen der Altersrente für den Ehemann den Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Dies steht im Regelfall einem Bleiberecht aus familiären Gründen entgegen, wenn keiner der Ehepartner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Älteres Ehepaar darf trotz Bedürftigkeit bleiben

Der Ausschuss war mit der Entscheidung der Ausländerbehörde nicht einverstanden und wollte den Eheleuten nicht zumuten, ihre Ehe entweder durch gegenseitige Besuche aufrechtzuerhalten oder im Heimatland fortzuführen. Glücklicherweise sprach sich auch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport dafür aus, dass bei der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz eingeräumte Ermessen der Ausländerbehörde zugunsten der Ehefrau auszuüben und ihr weiterhin eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Klasse setzt sich für Bleiberecht eines Schülers ein

Eine Grundschulklasse aus Neukölln bat für einen Mitschüler und dessen Mutter um ein humanitäres Aufenthaltsrecht. Beide sollten dem Vater folgend nach Togo abgeschoben werden, der 18 Jahre erst in Bayern und dann in Berlin erfolglos um die deutsche Staatsangehörigkeit gekämpft und angebotene Aufenthaltstitel abgelehnt hatte. In dieser Zeit wurde der Sohn in Deutschland geboren. Er war mittlerweile 10 Jahre alt und wollte gemeinsam mit seiner Mutter in Berlin bleiben. Die für die Rückführung zuständige Ausländerbehörde in Bayern hatte den Flug für Mutter und Sohn bereits gebucht.

Die Eingabe der Schulklasse und zahlreiche weitere Initiativen für die Betroffenen zeigten jedoch Wirkung. Nachdem der Petitionsausschuss um Intervention gebeten hatte, übernahm dankenswerterweise die Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Einverständnis mit den bayerischen Behörden die Zuständigkeit für diesen Fall. Inzwischen haben Mutter und Sohn in Berlin Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen nach § 23a Aufenthaltsgesetz erhalten.

Umwelt

Schnee-beseitigung auf Gehwegen

Schnee im Winter kann wunderbar sein, und eine „weiße Weihnacht“ steht oft ganz oben auf den Wunschzetteln von Groß und Klein. In der Großstadt jedoch ist Schnee eher ein Problem – so etwa auf Gehwegen.

Die langanhaltende Frostperiode und der starke Schneefall hatten im Winter 2009/2010 zu zum Teil erheblichen Beeinträchtigungen in der Stadt geführt; auf manchen Gehwegen bestand für Fußgänger eine erhebliche Gefährdung, wenn Grundstückseigentümer beziehungsweise die von ihnen beauftragten Winterdienstfirmen ihren Verpflichtungen nicht ausreichend nachgekommen waren. Viele Bürger beschwerten sich auch beim Ausschuss über diese Zustände. Neben

Hinweisen auf glatte oder unzureichend von Schnee geräumte Straßenabschnitte wurden auch sehr häufig konkrete Vorschläge unterbreitet, wie der Winterdienst künftig besser geregelt werden könne.



In den Fällen, in denen Bürger sich über unzureichend geräumte Straßenabschnitte beschwert hatten, verwies der Ausschuss zunächst auf die bezirklichen Ordnungsämter, die die Situation vor Ort jeweils prüfen, um gegebenenfalls auch sofortige Maßnahmen zur Beseitigung einer Gefahrenstelle einzuleiten. Weiterhin konnte der Ausschuss die Bürger in seinen Antworten darüber informieren, dass sich das Abgeordnetenhaus beziehungsweise die Ausschüsse intensiv mit der Problematik befasst und u.a. die betroffenen Verbände und Vereine angehört hatten. Ob die im November 2010 beschlossene Änderung des Straßenreinigungsgesetzes, mit der verschiedene Regelungen zum Winterdienst präzisiert und erweitert worden sind, sich in der Praxis bewähren wird und das Thema damit zu „Schnee von gestern“ wird, ist allerdings fraglich.

Berlin verfügt über viele Grünflächen. Allerdings befinden sich diese in einem zum Teil beklagenswert schlechten Zustand. Diese Bewertung war jedenfalls verschiedenen Zuschriften zu entnehmen, in denen auf die mangelhafte Pflege dieser Flächen hingewiesen wurde. Die Petenten baten den Petitionsausschuss, sich für eine bessere Pflege einzusetzen.

Ungepflegte Grünflächen

Bei der Pflege von Grünflächen sind grundsätzlich zwei Konstellationen zu unterscheiden: Überall dort, wo beispielsweise das üppige Grün am Straßenrand die Sicht auf das Verkehrsgeschehen beeinträchtigt, muss schon aus Gründen der Sicherheit eine regelmäßige und angemessene Pflege dieses Bereiches sichergestellt werden. In allen anderen Fällen, in denen eine Pflege „nur“ aus ästhetischen Gründen vorzunehmen ist, muss sich der Umfang der Unterhaltungsmaßnahmen insbesondere an dem finanziellen Handlungsspielraum des Landes Berlin ausrichten. Dieser ist – wie allgemein bekannt – sehr eingeschränkt; die von der Senatsverwaltung für Finanzen zugewiesenen Mittel reichten, so berichtete ein Bezirk dem Ausschuss, lediglich aus, eine Grünfläche ein- bis maximal zweimal pro Jahr zu mähen. Der Ausschuss griff diese Frage auf und bat die Senatsverwaltung für Finanzen, ihm darzulegen, inwieweit mit den den Bezirken zur Verfügung gestellten Mitteln eine ausreichende Finanzierung von Pflegemaßnahmen gewährleistet werden kann.



In ihrer Stellungnahme erläuterte die Senatsverwaltung ausführlich die sehr differenzierten Berechnungsmodalitäten für die Zuweisung der Mittel. Im Ergebnis seiner Prüfungen konnte sich der Ausschuss davon überzeugen, dass die Mittel für die Pflege der Grünflächen zwar knapp, aber doch grundsätzlich auskömmlich bemessen sind. In diesem Sinne musste er die hierzu vorliegenden Eingaben abschließen.

Taubenplage

Tauben gehören zu dem Bild einer Großstadt; in manchen Städten zählen sie sogar zu den touristischen Attraktionen. Allerdings kann das massive Auftreten von Tauben – schon wegen der damit einhergehenden Verschmutzungen – auch als sehr belästigend empfunden werden. In diesem Sinne wandte sich ein Petent aus Berlin-Mitte an den Petitionsausschuss und forderte ein Fütterungsverbot für Tauben, um den Bestand der Tiere dadurch deutlich zu reduzieren. Zur Bekräftigung seiner Forderung legte er eine umfangreiche Unterschriftensammlung vor.

Im Ergebnis seiner umfassenden Recherchen bei verschiedenen Senatsverwaltungen sowie einer Umfrage bei allen Berliner Bezirksämtern sah der Ausschuss keine Möglichkeit, sich für dieses Anliegen einzusetzen. Dabei war für ihn ausschlaggebend, dass ein ausdrückliches Fütterungsverbot nur dann sinnvoll ist, wenn es in der Praxis auch durchgesetzt werden kann. Allerdings hegte der Ausschuss große Zweifel, ob eine solche Durchsetzung tatsächlich gewährleistet werden und das Fütterungsverbot insoweit Abhilfe bewirken könnte.

Der Ausschuss verwies in seiner Antwort an den Petenten deshalb vielmehr auf ein gegenwärtig im Land Berlin mit großem Engagement der Beteiligten aufgenommenes Konzept zur Taubenbetreuung, welches aus seiner Sicht eher zum Erfolg führen dürfte. Ziel des Konzeptes ist es, die Tauben durch Errichtung von Taubenständen an feste Standorte, die regelmäßig gereinigt und gewartet werden, zu binden, die Tiere dort artgerecht zu versorgen und gleichzeitig die Population auf schonende Art zu vermindern, indem beispielsweise die Eier entnommen werden. Im Bezirk Reinickendorf wurde im Oktober 2010 der erste Taubenschlag dieser Art angelegt; die übrigen Bezirke haben inzwischen ebenfalls betreute Taubenschläge an geeigneten Standorten eingerichtet beziehungsweise deren Errichtung zugesagt. Der Ausschuss dankte den Bezirken hierfür.



Fahrverbot in der Umweltzone

Auch in diesem Berichtszeitraum haben den Ausschuss Eingaben erreicht, mit denen er um Unterstützung bei der Erlangung von Ausnahmegenehmigungen für das Befahren der Umweltzone gebeten wurde. In jedem Einzelfall prüfte der Petitionsausschuss die Argumente der Petenten eingehend. Nur in wenigen Fällen war es möglich, aufgrund der vorliegenden Besonderheiten im Einzelfall die gewünschte Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Oft konnte der Ausschuss allerdings nicht weiter behilflich sein, wie der folgende Fall zeigt:

Der Betreiber eines Abschleppunternehmens berichtete dem Petitionsausschuss, er verfüge über einen Transporter mit auf- und abladbarem Container. In diesem (geschlossenen) Container könnten empfindliche Oldtimer besonders sicher und geschützt transportiert werden. Der Transporter, eine Sonderanfertigung, sei bereits über 10 Jahre alt, eine Umrüstung auf den Umweltstandard zum Erhalt der Ausnahmegenehmigung sei für den Betrieb wirtschaftlich nicht akzeptabel, da das Fahrzeug nur selten eingesetzt werde. Vor diesem Hintergrund bat der Unternehmer den Petitionsausschuss, sich für eine Ausnahmegenehmigung einzusetzen.

Die vom Ausschuss eingeschaltete Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz wies in ihrer ausführlichen Stellungnahme darauf hin, dass grundsätzlich auch Sonderfahrzeuge auf den bestmöglichen Standard nachgerüstet werden müssen. Eine nur geringe Fahrleistung ändere daran nichts, weil dies in der Praxis nicht kontrollierbar sei und sich die Nutzungshäufigkeit des Fahrzeugs in der Zukunft ändern könne. Im Ergebnis seiner Beratungen konnte sich der Petitionsausschuss dieser Argumentation nicht verschließen und dem Petenten bei allem Verständnis für sein Anliegen leider nicht behilflich sein.

Angelegenheiten der Behinderten

Sonderfahrdienst

Mobilität ist gerade für Menschen mit Behinderung wichtig, um am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu können. Hierzu betreibt das Land Berlin den Sonderfahrdienst. Jeden Monat werden von dem Sonderfahrdienst circa 14.000 Beförderungen vorgenommen. Auch wenn die meisten Fahrten – wie das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin in einer Auswertung zum Sonderfahrdienst für das Jahr 2010 festgestellt hat – problemlos gebucht und abgewickelt werden können, kommt es doch immer wieder zu Beschwerden. Bei den vorliegenden Eingaben wurden beispielsweise Probleme bei der Fahrtbuchung

und der telefonischen Erreichbarkeit des Sonderfahrdienstes geschildert; darüber hinaus wurde auch die unzuverlässige Abwicklung beziehungsweise der Ausfall von angemeldeten Fahrten beanstandet.

In den jeweiligen Einzelfällen hat der Petitionsausschuss beim Landesamt für Gesundheit und Soziales eine Stellungnahme angefordert. Im Ergebnis war es tatsächlich aus technischen oder organisatorischen Gründen zu Problemen gekommen. Auch führte in Spitzenzeiten wie z.B. den Weihnachtsfeiertagen die Überlastung der nicht beliebig ausweitbaren Kapazitäten zu Verzögerungen bei der telefonischen Anmeldung und bei den Fahrten selbst. Allerdings konnte der Ausschuss erkennen, dass sich das Landesamt für Gesundheit und Soziales – gemeinsam mit dem Regiebetreiber – sehr intensiv mit der in den Eingaben jeweils geschilderten Problematik auseinandergesetzt hat. Darüber hinaus werden vom Landesamt auch regelmäßig Kundenbefragungen veranlasst, um Schwachstellen zu entdecken und auszuräumen. Auch der Ausschuss wird die weitere Entwicklung anhand der Eingaben, die ihn dazu erreichen, sehr genau verfolgen und sich dafür einsetzen, die Leistungen des Fahrdienstes weiter zu verbessern.



Die dem Ausschuss vorliegenden Eingaben, in denen die lange Dauer der Bearbeitung von Anträgen nach dem Schwerbehindertenrecht beanstandet worden ist, gaben ihm Veranlassung, sich neben der Klärung der jeweiligen Einzelfälle der grundsätzlichen Problematik anzunehmen. Er hat deshalb im Januar 2010 zu diesem Thema eine so genannte „Selbstbefassung“ beschlossen. Der Ausschuss kann nämlich nicht nur dann tätig werden, wenn ihm zu einem Sachverhalt eine Petition vorliegt; vielmehr eröffnet ihm das Petitionsgesetz auch die Möglichkeit, selbst Themen aufzugreifen, wenn ihm gewichtige Umstände bekannt werden.

Dauer der Feststellung der Schwerbehinderung

Im Ergebnis einer gründlichen Auswertung der vorliegenden Einzelfälle, in denen die lange Bearbeitungsdauer beanstandet worden ist, konnte er feststellen, dass es bestimmte, häufig auftretende Gründe waren, die zu Verzögerungen geführt hatten. So wurden beispielsweise gesetzte Termine nicht ausreichend vom Landesamt überwacht; die fehlende Terminkontrolle führte dazu, dass die Akten unbearbeitet liegen blieben. Auch der ärztliche Dienst, der alle Anträge medizinisch zu prüfen hat, wurde zu einem „Nadelöhr“, weil nicht ausreichend Ärzte und Gutachter zur Verfügung standen.



Das Landesamt berichtete über vielfältige Anstrengungen, die Verfahren zu beschleunigen, etwa durch personalwirtschaftliche und organisatorische Maßnahmen. So wurde die Personalgewinnung für den ärztlichen Dienst deutlich intensiviert. Mit der Einführung einer neuen Software soll künftig eine bessere Kontrolle der Arbeitsabläufe sowie der Termine sichergestellt werden.

Der Ausschuss konnte sich von dem besonderen Engagement des Präsidenten des Landesamtes überzeugen und feststellen, dass

die Bearbeitungsdauer bereits verkürzt wurde. Da den Ausschuss jedoch nach wie vor Eingaben zur Verfahrensdauer erreichen, wird er sich für weitere Verbesserungen einsetzen.

Bildung

Ein holpriger Start ins neue Schuljahr

Alle Jahre wieder steht die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu Beginn eines neuen Schuljahres im Kreuzfeuer der Kritik, weil an vielen Berliner Schulen nicht genügend Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Während in anderen Bundesländern vor den Sommerferien die Personalplanungen abgeschlossen werden und die Stundenpläne zumeist feststehen, haben die Schulleitungen in Berlin noch zum Schulanfang regelmäßig das Problem, den Unterricht für alle Klassen trotz unzureichender Personalausstattung organisieren zu müssen.

So häuften sich schon in den großen Ferien die Beschwerden besorgter Eltern über Lehrermangel und zu befürchtenden Unterrichtsausfall an den Schulen ihrer Kinder. Besonders dramatisch stellte sich die Situation an den Gymnasien dar, die nunmehr den doppelten Abiturjahrgang in der Oberstufe zu bewältigen haben. Eine Mutter aus Reinickendorf berichtete, am Gymnasium ihrer Kinder würden nach den Ferien voraussichtlich acht Lehrkräfte fehlen. Seit Monaten mache der Schulleiter die Senatsverwaltung auf das Problem aufmerksam, geschehen sei jedoch nichts. Die Schule habe daraufhin im Internet auf ihrer Homepage einen Notruf abgesetzt und vorsorglich selbst um interessierte Studienrätinnen und Studienräte geworben. Einstellungszusagen habe sie allerdings nicht geben können.



Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung teilte hierzu noch Anfang Juli 2010 beschwichtigend mit, die Vorbereitungen für die Personalversorgung der Berliner Schulen seien im vollen Gang, auch das Reinickendorfer Gymnasium werde mit einer bedarfsgerechten Personalausstattung in das neue Schuljahr starten können. Diese Prognose hat sich leider nicht bestätigt. Vielmehr zeigte sich auch in weiteren Fällen, die den Ausschuss erreichten, dass die Einstellungsverfahren für die im Land Berlin benötigten Lehrkräfte oft erst am Ende der großen Ferien bzw. nachdem das Schuljahr bereits begonnen hatte, vorangetrieben wurden. Manchmal sagten aber auch ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber kurz vor dem Dienstantritt aus den unterschiedlichsten Gründen ab. Der eine oder andere wird hier sicherlich das – nicht nur bei der Bezahlung attraktivere – Angebot eines anderen Bundeslandes angenommen haben. Der Ausschuss musste letztendlich feststellen, dass an einigen Schulen beim Unter-

richtsbeginn am 23. August 2010 personelle Engpässe bestanden. Es bedurfte großer Anstrengungen, diese zu beseitigen. Die Senatsverwaltung setzte Lehrkräfte an andere Schulen um und stellte neues Personal ein, die Schulleitungen bemühten sich, krankheitsbedingte Ausfälle zunächst aus ihrem Personalkostenbudget mit Hilfe von Vertretungskräften aufzufangen. So konnten die zu diesem Thema vorliegenden Eingaben dann doch noch mit einem zufriedenstellenden Ergebnis abgeschlossen werden.

Die Umstände zum Start des Schuljahres 2010/2011 hat auch das Abgeordnetenhaus von Berlin in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause am 9. September 2010 kritisch diskutiert und von Herrn Senator Prof. Dr. Zöllner die Zusage erhalten, dass im nächsten Jahr die Neueinstellungen von Lehrkräften und die Organisation des Schuljahres 2011/2012 rechtzeitig erfolgen sollen. Der Petitionsausschuss erwartet, dass dieses Versprechen eingehalten wird, zumal die Beschwerden über Lehrermangel im derzeit laufenden Schuljahr sowohl an Grund- als auch an Oberschulen weiterhin nicht abreißen.

Jugend

Verlust einer Akte mit schwerwiegenden Folgen

Mit einer Rückforderung von mehr als 10.000 € durch die Kindergeldkasse der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung wegen angeblich fehlender Nachweise sah sich ein Petent konfrontiert, obgleich er stets allen Verpflichtungen zur Vorlage von Unterlagen nachgekommen war.

Der Petent konnte durch eigene Recherche klären, dass sich die „fehlenden“ Nachweise nach einem regulären Wechsel der Zuständigkeit nun bei der Familienkasse des Landesverwaltungsamtes befanden, was jedoch der Senatsverwaltung bei der Fertigung des Rückforderungsbescheides entgangen war. Im April 2010 räumte ein Mitarbeiter der Senatsverwaltung telefonisch gegenüber dem Petenten ein, dass die Forderung ein Versehen darstelle und kündigte gleichzeitig eine schriftliche Klarstellung an. Als der Petent im November 2010 noch immer keine abschließende Mitteilung der Senatsverwaltung erhalten hatte, riss ihm der Geduldsfaden; er wandte sich an den Petitionsausschuss.

Auch wenn der Petent inzwischen einen schriftlichen Bescheid verbunden mit einer Entschuldigung erhalten hatte und die Senatsverwaltung das Versehen mit dem vorübergehenden Verlust einer Akte

erklärte, war die Vorgehensweise der Behörde für den Ausschuss noch nicht nachvollziehbar. Er bat deshalb die Senatsverwaltung um ausführliche Stellungnahme, welche hausinternen Prüfungen vorgenommen werden, bevor Bürger mit einer derart hohen Forderung, die hier zudem auf einer unzureichenden Sachverhaltsermittlung beruhte, konfrontiert werden. Außerdem wurde die Senatsverwaltung aufgefordert, personelle beziehungsweise organisatorische Konsequenzen zu prüfen, um künftig einen ordnungsgemäßen Ablauf der Bearbeitung in diesem Bereich sicherzustellen. Die Stellungnahme hierzu lag dem Ausschuss im Berichtszeitraum nicht vor; er wird die Angelegenheit weiter verfolgen.



Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Die in einem Bezirksamt angestellte, alleinerziehende Mutter eines 14-jährigen Jungen, die vom Vater des Kindes keinen Unterhalt erhält, wollte ihre Arbeitszeit von 88 % auf 100 % erhöhen. Die Petentin hatte ursprünglich ihre Arbeitszeit aus familiären Gründen reduziert, war dann aber später nach der Trennung von ihrem Ehemann aus finanziellen Gründen dringend auf eine Vollzeitstelle angewiesen. In derartigen Fällen muss wegen der Notwendigkeit von Personalkosteneinsparungen eine Ausnahmegenehmigung der Senatsverwaltung für Finanzen eingeholt werden. Obwohl die Petentin eindrucksvoll ihre schwierige finanzielle Situation belegt hatte und der Bezirk einen dauerhaften erhöhten Personalbedarf wegen der Übernahme zusätzlicher Verwaltungsarbeiten darlegen konnte, erteilte die Senatsverwaltung keine Zustimmung. Sie erklärte, die Petentin sei nicht bedürftig, denn zurzeit bestünde kein Anspruch auf Sozialleistungen. Nur dann käme eine Erhöhung der Arbeitszeit und damit der Personalkosten in Betracht. Insgesamt liege hier keine soziale Härte vor. Selbst Hinweise auf die Schwerbehinderung und die erhöhten krankheitsbedingten Aufwendungen konnten die Senatsverwaltung zunächst nicht zu einer anderen Entscheidung veranlassen, auch nicht die Tatsache, dass der Bezirk die geringfügig erhöhten Personalkosten finanziert hätte.

Arbeitszeiterhöhung in einem sozialen Härtefall

Der Petitionsausschuss akzeptierte die ablehnende Haltung der Senatsverwaltung für Finanzen nicht und vertrat die Auffassung, dass der hier vorliegende Einzelfall nicht genügend gewürdigt worden ist. Abgesehen davon, dass die Gegenüberstellung des Lebensbedarfs und des Einkommens der Petentin nur eine Überschreitung von monatlich ca. 17 € ergeben hatte, trug der Ausschuss vor, dass die Petentin im Gegensatz zu Empfängern von Sozialleistungen in vollem Umfang die Rundfunk- und Fernsehgebühren zu zahlen hatte und auch kein Anspruch auf eine verbilligte Monatskarte bestand. Bei der Berechnung der Mietkosten waren nur die laufend zu leistenden Abschläge berücksichtigt worden, jedoch nicht die Heizkostennachzahlungen, die bei Empfängern von sozialen Leistungen von den Jobcentern getragen werden. Auch hatte die Senatsverwaltung die sich aus der gesundheitlichen Situation ergebenden Folgekosten unberücksichtigt gelassen.

Der Petitionsausschuss appellierte aus allen diesen Gründen an die Fürsorgepflicht gegenüber dieser alleinerziehenden Mutter, die trotz ihrer Schwerbehinderung ihren Beruf ausübt und dennoch am Rande des Existenzminimums leben musste, wobei ihr die für Empfänger von Sozialleistungen gewährten Vergünstigungen beziehungsweise Zusatzleistungen fehlten.

Der Bitte des Ausschusses, unter Würdigung des besonderen Einzelfalles eine Ausnahmeregelung zu erteilen, hat sich die Senatsverwaltung dann nicht länger verschlossen und die Zustimmung zur Arbeitszeiterhöhung mit Vollbeschäftigung erteilt. Damit konnte der Ausschuss diese Eingabe noch kurz vor Weihnachten mit positivem Ergebnis abschließen.

Soll eine Beamtin untätig zu Hause bleiben?

Eine 38-jährige Justizvollzugsbeamtin, die sich seit 9 Jahren im vorzeitigen Ruhestand befindet, weil sie den schwierigen Arbeitsbedingungen im Justizvollzug nicht mehr gewachsen war, wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte, sie bei der von ihr angestrebten Rückkehr in das Berufsleben zu unterstützen. Die Betreuung und Überwachung von Inhaftierten im Gefängnis und die schwierigen Arbeitsbedingungen im Justizvollzug bewältigt sie nicht mehr. Sie sieht sich aber durchaus in der Lage, eine Verwaltungstätigkeit auszuüben und ist zu Fortbildungen bereit. Auch von amtsärztlicher Seite wurde ein Einsatz im Verwaltungsbereich und außerhalb des Strafvollzugs für durchaus vertretbar gehalten. Eine Ausbildung für den Verwaltungsdienst hat die Beamtin leider nicht. Auch stand die angespannte Stellensituation einer Reaktivierung bisher im Wege. Daher hatte sich die Senatsverwaltung für Justiz in den

vergangenen Jahren nicht in der Lage gesehen, sie wieder in das Arbeitsleben einzugliedern.

Der Petitionsausschuss konnte dies nicht akzeptieren. Wenn bei einer jüngeren Beamtin nur eine Dienstunfähigkeit für den Vollzugsdienst besteht, warum sollte sie dann nicht in einem Verwaltungsbereich eingesetzt werden? Die Zahlung von Versorgungsbezügen vom 29. Lebensjahr an und für weitere Jahrzehnte bis zum Erreichen der Altersgrenze kann nicht die Alternative sein.

Der Petitionsausschuss bat daher die Senatsverwaltung für Justiz, die bisherige ablehnende Haltung gegenüber einer Rückkehr der Petentin ins Berufsleben zu überprüfen, dies auch vor dem Hintergrund, dass in den nächsten Jahren viele Beschäftigte aus Altersgründen aus dem öffentlichen Dienst des Landes Berlin ausscheiden werden. Außerdem regte der Ausschuss an, die langjährigen Erfahrungen des Zentralen Personalüberhangmanagements hinsichtlich Fortbildung und Umschulung und anderer Einsetzbarkeit von Personal zu nutzen. Die Beamtin trotz ihrer Arbeitsbereitschaft weiterhin vom Dienst zu entbinden, sie untätig zu Hause zu lassen und dies aus Haushaltsmitteln auch noch zu finanzieren, hält der Ausschuss nicht nur aus finanziellen Erwägungen für unverträglich.

Die Senatsverwaltung für Justiz teilte in einer Zwischennachricht mit, sie werde prüfen lassen, ob die Beamtin an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen könne, auch wenn aktuell keine feste Stelle zur Verfügung stehe. Auch werde sie die Senatsverwaltung für Inneres und Sport beteiligen. Der Ausschuss hofft, dass der Petentin doch noch zu einem Wiedereinstieg ins Berufsleben verholfen werden kann.

Bauwesen

Wiederholt erreichten den Petitionsausschuss Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über defekte Straßenleuchten in ihrem Wohnumfeld. Teils brannten Laternen rund um die Uhr, teils waren Straßenabschnitte seit Längerem im Dunkeln. Bei vielen Petenten war der Eindruck entstanden, ihre telefonischen Störmeldungen beim Beleuchtungsmanager seien sinnlos, da die Situation erst einmal unverändert blieb.

Dunkel in der Nacht, hell am Tage

Seit Mitte 2009 kann die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wegen eines gerichtlichen Vergabenausschreibungsverfahrens keinen neuen



Vertrag zum Management der öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin abschließen. Deshalb muss das Management auf Zeit vergeben werden. Aus vergaberechtlichen Gründen erfolgt dies jeweils für die Dauer von sechs Monaten. Das Callcenter für Störungsmeldungen ist kostenfrei 24 Stunden täglich erreichbar. Nach Auskunft der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung sind die beanstandeten Defizite bei der Störungsbeseitigung unter anderem in den kurzen Vertragslaufzeiten und dem Wechsel

der mit dem Management betrauten Unternehmen begründet. Unter diesen Bedingungen ist es schwierig, alle Prozesse über die jeweilige Vertragslaufzeit hinaus zu koordinieren.

Ein Beispiel dafür waren fehlerhafte Funkempfänger zum Ein- und Ausschalten der Leuchten. Der Beleuchtungsmanager war von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mehrfach gebeten worden, zügig Ersatzmaterial zu beschaffen. Der Austausch der Geräte auf Kosten des Herstellers war jedoch sehr aufwendig. Ein weiterer Problem- punkt sind immer wieder fehlende Ersatzteile. Bei über 1.000 verschiedenen Leuchtentypen können nicht immer alle Ersatzteile vorgehalten werden. Daher kann es vorkommen, dass eine Schaltstörung bis zur endgültigen Reparatur nur durch eine Umschaltung auf Dauerbetrieb überbrückt werden kann. Dies kann wieder zu neuen Beschwerden führen.

Bei der Beseitigung von Schäden an Gasleuchten, deren Umrüstung wegen der hohen Kosten für Wartung und Betrieb bereits beschlossen aber wegen des anhängigen Vergabenachprüfungsverfahrens noch nicht beauftragt ist, können zudem Verzögerungen dadurch eintreten, dass aus wirtschaftlichen Gründen im Einzelfall zwischen Reparatur oder Umrüstung auf elektrischen Betrieb abgewogen werden muss. Auch der strenge Winter hat Reparaturen verzögert. Steigerfahrzeuge konnten nicht an die Leuchten gelangen, erforderliche Tiefbauarbeiten zur Reparatur von Zuleitungen waren erst am Ende der Frostperiode möglich.

Bei von Petenten konkret benannten Störungen hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung die Gründe für die Verzögerungen erläutert. In der Regel konnte sie auch mitteilen, dass der jeweilige Mangel inzwischen behoben war.

Verkehr

Verkehrssampeln, in der Straßenverkehrs-Ordnung „Lichtzeichenanlagen“ genannt, sollen den Verkehrsfluss verbessern und gefährliche Verkehrssituationen, z. B. an stark befahrenen Kreuzungen, entschärfen. Beides unter einen Hut zu bringen, ist oft schwierig. So werden Ampeln zwar von den Fußgängern als Sicherheitsgewinn meistens dankbar angenommen, Autofahrer jedoch empfinden sie eher als störendes Hindernis, wenn keine „Grüne Welle“ geboten werden kann. Die optimale Schaltung der Lichtzeichenanlagen liegt in der Verantwortung der Verkehrslenkung Berlin und muss die Belange aller Verkehrsteilnehmer berücksichtigen

So muss Fußgängern für die Überquerung einer Straße genügend Zeit eingeräumt werden; die hier einschlägigen Richtlinien sehen für die Berechnung dieser Zeiten eine „Räumgeschwindigkeit“ von 1,2 bis höchstens 1,5 Meter pro Sekunde vor. In Berlin wird grundsätzlich der untere Wert, also die langsamere Geschwindigkeit von 1,2 Meter pro Sekunde, zur Berechnung der Grün- und Räumzeiten für Fußgänger verwendet. An der Kreuzung Karl-Kunger-Straße/Wildenbruchstraße in Alt-Treptow muss es jedoch einen Rechenfehler gegeben haben, denn den Betroffenen wurde für das Erreichen der anderen Straßenseite ein sportlicher Sprint abverlangt. Eine dortige Bürgerinitiative bat den Ausschuss um Abhilfe, damit auch ältere und gehbehinderte Menschen die Fahrbahn in angemessener Zeit überqueren können.

Nachdem die Verkehrslenkung Berlin zunächst die Verlängerung der Grünphasen für die Fußgänger ablehnte und alles in bester Ordnung sah, hat der Ausschuss kurzerhand einen Ortstermin mit allen Beteiligten einberufen. Mit den tatsächlichen Gegebenheiten konfrontiert, veranlasste die Verkehrslenkung Berlin dann doch eine Neuprogrammierung der Anlage, die im Ergebnis die Mindestgrünzeit für Fußgänger von 5 auf 10 Sekunden verdoppelt hat.

Die Parkraumbewirtschaftung dient der besseren Nutzung des in zentralen Stadträumen knappen öffentlichen Parkraumes. Das durch die Parkgebührenpflicht verstärkte Kurzzeitparken ermöglicht es unter anderem auch den Gewerbetreibenden, leichter freie Stellplätze in der Umgebung ihrer Einsatzorte und ihrer Betriebsstätte zu finden. Die in den Parkraumbewirtschaftungsgebieten tätigen und ansässigen Betriebe, Geschäfte oder sonstigen Einrichtungen können zur Erleichterung ihrer Tätig-

Kein Sprint an der Fußgängerampel – mehr Grün für Fußgänger

Parkvignetten für Gewerbetreibende

keit in begrenztem Umfang Ausnahmegenehmigungen befristet für ein oder zwei Jahre erhalten.

Der Bezirk Mitte hatte drei neue Parkraumzonen eingerichtet und die Zahl der davon betroffenen Betriebe unterschätzt. So war das Bürgeramt der Flut von ca. 3.000 Anträgen auch nicht gewappnet, in denen um Ausnahmegenehmigungen für Firmenautos gebeten wurde. Bearbeitungszeiten von drei bis fünf Monaten führten zu zahlreichen Beschwerden und waren für die Betroffenen verständlicherweise nicht hinnehmbar.

Der Ausschuss schaltete sich in das auch an ihn herangetragene Problem ein und stellte fest, dass das Bezirksamt Mitte bereits Maßnahmen eingeleitet hatte, um den Rückstand zu beseitigen und wieder eine Bearbeitungszeit von unter vier Wochen zu erreichen. Allerdings dauerte es einige Zeit, bis das Personal angemessen verstärkt werden konnte und eingearbeitet war. Bis dahin wurde mit dem Ordnungsamt Mitte vereinbart, bei einer im Fahrzeug sichtbaren Kopie des Antrags auf Ausnahmegenehmigung die Ordnungswidrigkeiten, die aus dem noch nicht bearbeiteten Antrag resultieren, möglichst nicht zu ahnden. Seit März 2010 kann der Bezirk Mitte die Firmenvignetten wieder in angemessener Zeit ausstellen.

Reporter und Kamerateams können für die Parkraumbewirtschaftungsgebiete Ausnahmegenehmigungen zur „aktuellen Berichterstattung“ erhalten. Hier erreichte den Ausschuss ein kurioser Einzelfall. Obwohl die Gebühr für die Ausnahmegenehmigung nach denselben Tarifstellen der Gebührenordnung zu berechnen ist, lag sie beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg höher als beim Bezirksamt Mitte. Erst nach nochmaliger Nachfrage konnte das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von seinem Rechenfehler überzeugt werden. Dort waren pro Fahrzeug 28,00 € zu viel erhoben worden. Der betroffenen Firma wurden daraufhin für ihre vier Fahrzeuge 112,00 € zurückerstattet; die im Widerspruchsverfahren bereits angefallene Gebühr von 25,60 € wurde ebenfalls zurückgezahlt.

Grundstücksangelegenheiten

Nutzlose Grundstücke

Die landläufige Meinung, Grundbesitz stelle einen Vermögenszuwachs und eine geeignete Altersvorsorge dar, widerlegte eine betagte Rentnerin. Ihre Eingabe veranschaulichte, dass Grundstücke völlig nutz- und wertlos und lediglich kostenversachend sein können.

Die Petentin schilderte, sie besitze zwei früher von der russischen Armee als Kaserne genutzte Grundstücke. Sie dürfe diese nicht betreten und könne sie nicht verkaufen, habe dennoch Kosten, insbesondere Grundsteuer, für diese wirtschaftlich nicht verwertbaren Liegenschaften zu tragen. Behörden und Anwälte hätten für ihr Problem keine Lösung finden können. Ein Antrag ihrer Steuerberaterin auf Erlass der Grundsteuer sei abgelehnt worden.

Um nicht weiter von ihrer Rente für die nicht nutzbaren Grundstücke aufkommen zu müssen, hatte sie in einer Eingabe an den Bundestag dem Staat eine Schenkung angeboten. Die hierzu angesprochene Bundesanstalt für Immobilienaufgaben lehnte es ab, die wirtschaftlich unverwertbaren Privatgrundstücke zu übernehmen. Hinsichtlich der Nutzbarkeit und der Grundsteuerpflicht der Grundstücke leitete der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages die Eingabe zuständigkeitshalber dem Abgeordnetenhaus von Berlin zu.

Die Senatsverwaltung für Finanzen stellte fest, dass die Petentin für die ehemals staatlich verwalteten Grundstücke im Jahr 2000 fehlerfrei zur Grundsteuer veranlagt worden war. Ein Erlassantrag der Steuerberaterin sowie ein Antrag auf Festsetzung der Grundsteuer auf 0 € wegen fehlender Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit war im Jahr 2004 unter Hinweis auf zivilrechtlich zu klärende Fragen abgelehnt worden.

Im Verlauf des Petitionsverfahrens bestätigte allerdings das zuständige Bezirksamt, dass die Petentin ihre Grundstücke tatsächlich nicht nutzen kann. Das Land Berlin als Eigentümer des überwiegenden Anteils am gesamten Areal sehe sich gehalten, den Zutritt zum gesamten Gelände im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht zu verhindern. Wann ein Bebauungsplan festgesetzt werde, sei nicht absehbar. Die Grundstücke der Petentin seien gegenwärtig faktisch wertlos.

Angesichts dieses behördlich bestätigten Sachverhalts erklärte sich nunmehr das Finanzamt bereit, den Einheitswert der etwa 1.550 m² großen Grundstücke zum 1. Januar 2010 auf 0 € fortzuschreiben. Angesichts dieser Grundsteuerbefreiung ist dem Schenkungsangebot nicht weiter nachgegangen worden.



Hinweise zum Petitionsverfahren

Der Petitionsausschuss kontrolliert die Berliner Verwaltung, das heißt Behörden, Einrichtungen oder Mitarbeiter des Landes Berlin. Darüber hinaus nimmt er auch Vorschläge zur Landesgesetzgebung entgegen.

Der Petitionsausschuss kann allerdings nicht tätig werden,

- wenn es um die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen geht; aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist dies den Gerichten selbst vorbehalten
- bei Auseinandersetzungen zwischen Privatpersonen
- bei einer gewünschten Kontrolle von Verwaltungen des Bundes oder anderer Bundesländer

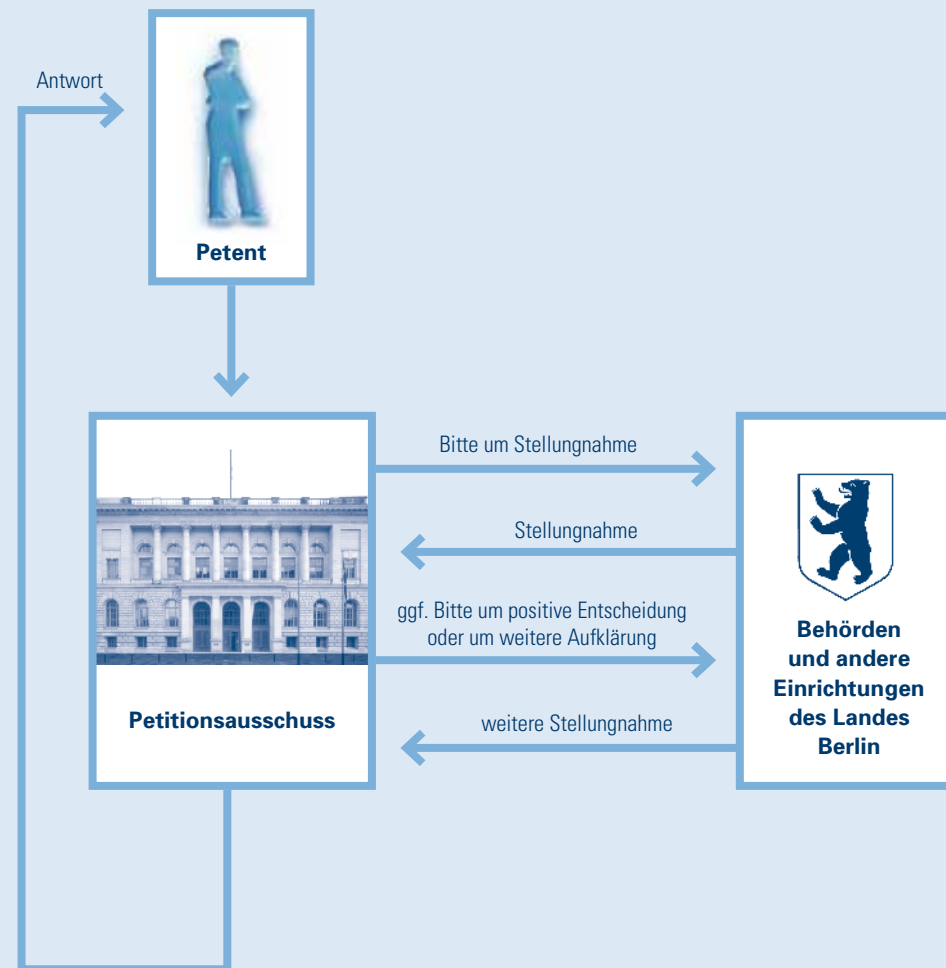
Jeder kann sich an den Ausschuss wenden – also auch Ausländer, Kinder, Jugendliche oder Personen, für die ein Betreuer bestellt ist.

Für das Petitionsverfahren gibt es keine besonderen Formvorschriften, allerdings muss die **Eingabe schriftlich** abgefasst sein, den **Absender** benennen und **unterschrieben** sein. Wichtig ist zudem, dass das mit der Eingabe verfolgte Anliegen erkennbar ist, so dass es eine sachliche Prüfung zulässt. Es erleichtert dem Ausschuss die Arbeit, wenn Kopien von Bescheiden oder anderen wichtigen Unterlagen beigelegt werden. Die Anschrift des Ausschusses lautet:

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchnerstraße 5
10117 Berlin
Tel.: 030 / 2325 1476
Fax: 030 / 2325 1478

Jeder, der sich an den Petitionsausschuss wendet, erhält eine **schriftliche Antwort des Ausschusses** mit der Mitteilung seiner Entscheidung. Zahlreiche weitere Informationen zum Thema „Petitionen“ finden sich unter www.parlament-berlin.de.

Der Weg einer Petition



Impressum

Herausgeber:

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Redaktion:

Petitionsausschuss

Abbildungen:

Abgeordnetenhaus von Berlin: Titelseite oben, 2, 4, 6, 9, 10, 38

Fotolia: 15, 16, 18, 19, 20, 23, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 35, 41

Stefan Geiser: Titelseite unten

Gestaltung:

Goscha Nowak

Herstellung:

DRUCKZONE GmbH & Co. KG

1. Auflage 2011

Bestellungen richten Sie bitte an:

Abgeordnetenhaus von Berlin

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Niederkirchnerstraße 5

10117 Berlin

